Satzung über die Regelung der Märkte der Gemeinde Gerstetten (Marktordnung)

Auf Grund von §§ 4, 10 Abs. 2 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstetten am 24.09.2024 für die Märkte der Gemeinde Gerstetten folgende Satzung über die Regelung der Märkte (Marktordnung) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Gerstetten betreibt die Märkte nach Anlage 1 im Sinne dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Marktordnung gilt für die Märkte der Gemeinde Gerstetten und ist für alle Benutzer mit Betreten der Marktanlagen maßgebend.

(2) Benutzer im Sinne der Marktordnung sind die Inhaber von Ständen, die Anbieter von Waren und Dienstleistungen, die Schausteller, deren Personal und die Besucher der Marktanlagen.

§ 3

Ort und Zeit der Märkte

(1) Die Märkte finden auf den von der zuständigen Behörde bestimmten Flächen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt. Marktflächen und Öffnungszeiten ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Marktordnung.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend oder an bestimmten Tagen Ort und Zeit eines Marktes von der zuständigen Behörde abweichend festgesetzt werden, wird dies über die Form der öffentlichen Bekanntmachung angekündigt.

§ 4

Marktarten

Als Märkte im Sinne dieser Marktordnung betreibt die Gemeinde Gerstetten

1. den Wochenmarkt in Gerstetten
2. die Jahrmärkte nach Anlage 1 dieser Marktordnung.

§ 5

Wochenmarkt

Für den Wochenmarkt sind die Warenarten nach § 67 der Gewerbeordnung zugelassen, und zwar:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 6

Jahrmärkte

(1) Beim Jahrmarkt dürfen Waren aller Art, ausgenommen jene, deren Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist, feilgeboten werden.

(2) Zum Verkauf von alkoholischen Getränken für den Genuss an Ort und Stelle bedarf es der Erlaubnis der Gemeinde Gerstetten.

§ 7

Hygienische Maßnahmen

(1) Alle Waren und Gegenstände, insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn und soweit sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen.

(2) Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse, die frisch an den Verbraucher verkauft werden, sollen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie in einwandfreiem hygienischem Zustand, unverfälscht und von vermarkt barer Qualität sind und das Ursprungsland angegeben ist.

(3) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wildlebender Pflanzen bedarf, nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz, unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Der Verkauf von Kulturpilzen ist jedoch problemlos möglich.

(4) Bei Gefahr des Auftritts von Seuchen oder Epidemien behält sich die Gemeinde Gerstetten vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Personen oder Waren vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Gemeinde zum Schadenersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

(5) Es ist den Käufern untersagt, Waren zu berühren oder zu betasten.

§ 8

Zutritt

(1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.

(2) Die Gemeinde Gerstetten kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristen, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden.

§ 9

Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung, der Aufsichtsorgane und der Beamten der Vollzugspolizei zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können und darf nur mit geeichten Geräten erfolgen.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf den Märkten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten;
2. Werbematerial aller Art, ausgenommen von betrieblicher Eigenwerbung, und sonstige Gegenstände zu verteilen;
3. Waren oder Dienstleistungen unter Zuhilfenahme von Lautsprechern anzubieten, es sei denn, dass dies beim Jahrmarkt dem üblichen Brauch entspricht;
4. Tiere auf den Markt zu verbringen, ausgenommen solche, die gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zum Verkauf zugelassen sind. Ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde, wenn diese einem Blinden zur Führung dienen;
5. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
6. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
7. ohne besondere Genehmigung zu musizieren, soweit dies nicht in Verbindung mit dem Warenangebot steht;
8. mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Standplätze

(1) Auf den Märkten dürfen Waren oder Dienstleistungen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft werden. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Für die Zuweisung, sofern nicht vorher festgelegt, ist der Marktmeister zuständig.

(2) Für die Wochenmärkte werden vergeben:

a) Jahresstandplätze (Dauererlaubnis)
b) Tagesstandplätze (Einzelerlaubnis)

Jahresstandplätze werden auf Antrag an ständige Wochenmarktverkäufer jeweils für ein Jahr zugewiesen.

Tagesstandplätze werden an unständige Wochenmarktverkäufer jeweils am Markttag durch den Marktmeister zugewiesen.

(3) Bei der Erteilung von Genehmigungen ist auf eine ausgewogene Vielfalt verschiedener auf Wochen- und Jahrmärkten üblicher Angebote hinzuwirken. Bei mehreren Bewerbern für ein Angebotssegment erhält der Bewerber den Zuschlag, der nach Sichtung der Angebote und seines Auftretens (auch in der Vergangenheit) die Bedürfnisse der Bürger am besten befriedigen wird. Die Genehmigung für die Jahrmärkte ist für jeden Markttag neu zu erteilen.

Die Genehmigung für die Wochenmärkte kann widerrufen werden, wenn ein neuer Bewerber die Bedürfnisse der Bürger besser befriedigen wird.

Über die Bewerbungen für die Jahrmärkte wird erst nach Bewerbungsschluss (§ 10 Nr. 4) gesammelt entschieden, anschließend werden die Genehmigungen und die Absagen erteilt.

(4) Die Zuweisung eines Standplatzes durch die Verwaltung erfolgt auf Antrag. Für die Jahrmärkte sind Erlaubnisanträge frühestens drei Monate und spätestens 6 Wochen vor dem Markttag bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Der Antrag für eine Dauererlaubnis beim Wochenmarkt hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

(5) Zugewiesene Standplätze, die bei Marktbeginn nicht belegt sind, können für den betreffenden Markttag anderweitig zugewiesen werden.

(6) Die Gemeinde Gerstetten kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(7) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(8) Die Gemeinde Gerstetten kann die Erlaubnis versagen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
2. der für den jeweiligen Marktgegenstand vorgesehene Platz nicht ausreicht.

(9) Die Gemeinde Gerstetten kann die Erlaubnis widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird;
2. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
4. der Standinhaber die Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder vornehmen lassen.

(10) Wer unangemeldet zum Markt kommt, läuft Gefahr, dass er keinen Platz mehr erhält. Ein Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde entsteht dadurch nicht.

§ 11

Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren ausgepackt oder aufgestellt werden.

(2) Der Abbau muss spätestens eine Stunde nach Marktende erfolgt sein. Widrigenfalls können der Abbau und die Räumung des Platzes auf Kosten und zu Lasten des Platzinhabers zwangsweise angeordnet werden.

§ 12

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufsstände, Verkaufswagen und Anhänger zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
Die von den Märkten betroffenen Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Märkte und nach dem Ende der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 2,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Abspannseile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.

(6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(8) In Gängen und Durchfahrten sowie vor Geschäfts- und Hauseingängen darf nichts aufgestellt, gelagert oder aufgebaut sein. Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten. Auf der Straße ist für Rettungsfahrzeuge eine Fahrgasse von mindestens 3,50 m freizuhalten.

§ 13

Sauberhaltung

(1) Die Marktflächen dürfen nicht mehr, als nach den Umständen erforderlich und unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

1. Ihre Standplätze und die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden;
3. Abfälle, Verpackungsmaterial und marktbedingter Kehricht innerhalb der Standplätze und Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplätzen zu sammeln und bei Marktende selbst abzuführen.

(3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Standplätzen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse aufzustellen und die Käufer zu deren Benützung anzuhalten.

(4) Die Standplätze sind nach Ende der Märkte in sauberem Zustand zu verlassen.

(5) Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle, zu Kosten und Lasten betroffener Standinhaber, Dritter bedienen.

§ 14

Ausnahmen

Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, kann die Gemeinde Gerstetten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen.

§ 15

Haftung

(1) Die Gemeinde Gerstetten haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Die Gemeinde Gerstetten haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen der Märkte, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

§ 16

Gebühren

(1) Die Gemeinde Gerstetten erhebt für die Bereitstellung der Marktflächen und für die Abwicklung der Märkte Gebühren nach Maßgabe der "Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) der Gemeinde Gerstetten" in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Regelungen für die Entgelte, die bei Sondernutzungen erhoben werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 17

Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht wird von den damit beauftragten Bediensteten der Gemeinde Gerstetten, Marktmeister und den Beamten des Polizeivollzugsdienstes ausgeübt.

(2) Die Marktnutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 18

Verweis

Personen und Firmen, die gegen diese Marktordnung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstoßen, können des betreffenden Marktes verwiesen werden. Das gleiche gilt für Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten und Personen, die im Verdacht stehen, die
Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen zu wollen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße im Rahmen der sich aus § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergebenden Mindest- und Höchstgrenzen kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung, über

1.	den Verkauf von alkoholischen Getränken an Ort und Stelle gemäß	§ 6 Abs.2
2.	die Vorschriften der Hygiene gemäß	§ 7 Abs. 1 bis 5
3.	den Zutritt gemäß	§ 8 Abs. 2
4.	das Verhalten auf den Märkten gemäß	§ 9 Abs. 1
5.	das Messen und Wiegen von Waren gemäß	§ 9 Abs. 2
6.	das Anbieten von Waren im Umhergehen gemäß	§ 9 Abs. 4 Nr. 1
7.	das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen gemäß	§ 9 Abs. 4 Nr. 2
8.	das Mitnehmen von Tieren gemäß	§ 9 Abs. 4 Nr. 4
9.	das Mitführen von Fahrzeugen gemäß	§ 9 Abs. 4 Nr. 5
10.	das Schlachten, Abhäuten und Rupfen von warmblütigen Kleintieren gemäß	§ 9 Abs. 4 Nr. 6

11. das Verbot unbefugten Musizierens gemäß	§ 9 Abs. 4 Nr. 7
12. das mitleiderregende zur Schau stellen von Gebrechen gemäß	§ 9 Abs. 4 Nr. 8
13. die Gestattung des Zutritts gemäß	§ 9 Abs. 5 Satz 1
14. die Ausweispflicht gemäß	§ 9 Abs. 5 Satz 2
15. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gemäß	§ 10 Abs. 1
16. die sofortige Räumung gemäß	§ 10 Abs. 9 Satz 2
17. den Auf- und Abbau gemäß	§ 11 Abs. 1 u. 2
18. die Verkaufseinrichtungen gemäß	§ 12 Abs. 1 bis 4
19. die Verkehrssicherunqspflicht gemäß	§ 12 Abs. 5 und § 9 Abs. 3
20. die Plakate und Werbung gemäß	§ 12 Abs. 6 und 7
21. das Abstellen in Gängen und des Rettungsweges gemäß	§ 12 Abs. 8
22. die Verunreinigung der Marktfläche gemäß	§ 13 Abs. 1
23. die Reinigung der Standplätze gemäß	§ 13 Abs. 2
24. die Aufstellung von Abfallkörben gemäß	§ 13 Abs. 3

verstößt.

§ 20

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Regelung der Märkte der Gemeinde Gerstetten (Marktordnung) tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Gerstetten, den 24.09.2024

Polaschek
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ANLAGE 1
zur Satzung über die Regelung der Märkte der Gemeinde Gerstetten (Marktordnung)

A. Wochenmärkte

Marktort: Gerstetten
Marktfläche: Marktplatz
Markttage**:** jeden Freitag, falls dieser auf einen Feiertag fällt, findet der Markt am Tag vor dem Feiertag statt.
Marktzeiten: von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

B. Jahrmärkte

1. **Gerstetten - Herbstmarkt**
   Marktort: Gerstetten
   Marktfläche: Marktplatz, Wasserstraße, Seeplatz und in der Böhmenstraße bis Kreuzung Schillerstraße/Werderstraße
   Markttag: jeweils am 2. Mittwoch im Oktober
   Marktzeiten: von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr

2. **Heldenfingen - Brezgenmarkt**
   Marktort: Heldenfingen
   Marktfläche: soweit es die Witterungsverhältnisse erlauben, im Hungerbrunnental
   Markttag: jeweils am Palmsonntag
   Marktzeiten: von 11.00 Uhr – 19.00 Uhr

3. **Gussenstadt - Maimarkt**
   Marktort: Gussenstadt
   Marktfläche: Marktstraße
   Markttag: jeweils am 2. Samstag im Mai
   Marktzeiten: von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr

4. **Dettingen -Kirchweihmarkt**
   Marktort: Dettingen
   Marktfläche: Anhauser Straße
   Markttag: jeweils am Montag nach dem 3. Sonntag im Oktober (Kirchweihmontag)
   Marktzeiten: von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr